

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Füssing für die Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bad Füssing erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Benutzung der Einrichtung für die Thermalwasserbeseitigung eine Benutzungsgebühr.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Einrichtung für Thermalwasserbeseitigung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 0,09 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten dem Grundstück die aus der Thermalwasserversorgungseinrichtung zugeführten Thermalwassermengen, die als abgebadetes Thermalwasser in den Thermalwasserkanal eingeleitet werden. Steht zur Messung der Einleitungsmenge keine Meßeinrichtung an der Einleitungsstelle zur werden Thermalwassereinrichtungen Verfügung. die den Thermalwasserfrischmengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück als Filterrückspülwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleiteten Mengen angesetzt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigen Einleitungsmenge zu führen. Der Nachweis des für Filterrückspülung und für Vergleichbarem verbrauchte Thermalwasser obliegt dem Gebührenpflichtigen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung in den Thermalwasserkanal.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Zwischenabrechnungen bleiben vorbehalten.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bad Füssing, 07.12.2004 Gemeinde Bad Füssing

Brundobler

1. Bürgermeister